Wien, Donnerstag, den 2. Juni 1898. XXXI. Jahrgang. Nr. 22.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction u. Administration: Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags- u. Universitäts-Buchhandlung, Wien, I., Kohlmarkt 20.
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 5 fl., halbjährig 2 fl. 50 kr., vierteljährig 1 fl. 25 kr. Für das Ausland jährlich 10 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 10 fl. = 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Die neuen Stempelmarken.

Ein Beitrag zur österreichischen Stempelkunde.

Von Dr. Stefan Koczyński, k. k. Finanzrath in Triest.

(Schluß.)

Der vierte Typus der allgemeinen Stempelmarken.

Hiemit kehren wir zu unserem Ausgangspunkte zurück: zur neuesten Emission der allgemeinen Stempelmarken. Nachdem, wie bereits erwähnt wurde, mehrfache bis ins Jahr 1890 zurückreichende Versuche die Trefflichkeit des Principes, das den neuen Werthzeichen zugrunde liegt, dargethan hatten, erfolgte mit der Verordnung vom 9. October 1897, R. G. Bl. Nr. 244, die Einführung der neuen Marken mit 1. Jänner 1898.

Die auffälligste Neuerung an denselben ist, daß die Appoints auf Beträge der Kronenwährung lauten: hierin liegt ein bedeutsamer Schritt zur factischen Einführung der neuen Währung in den Staatshaushalt. Zu diesem Schritt sah man sich — da eine Umrechnung der in den bisherigen Gebürenvorschriften normirten Abgabenbeträge in die neue Währung noch nicht stattgefunden hat — offenbar durch den Zusammenhang mit der im Vorjahre beabsichtigten Schaffung des denkwürdigen Gerichtsgebürengesetzes und in weiterer Linie mit der Civilproceßreform bewogen. In diesem Gesetze, von dem dann nur ein bescheidener Theil als kaiserliche Verordnung vom 26. December 1897, R. G. Bl. Nr. 305, verbindende Kraft erhielt, waren die Gebüren schon in der Kronenwährung beziffert. Um selbst dem geringfügigsten Anstande bei der Activirung der neuen Civilproceßnormen und des Gerichtsgebürengesetzes zu begegnen, sollten nun auch die Stempelwerthzeichen dem Wortlaute der Vorschrift entsprechen.

Dieser Uebergang zur neuen Währung gab die Veranlassung zu einer weiteren Neuerung: zum Abgehen von den seit dem Jahre 1864 stabil gebliebenen 28 Stempelsorten. Diese Sorten haben sich wohl rein nur vermöge des Trägheitsprincipes bis zur Gegenwart erhalten: wäre eine Statistik des Verbrauches der einzelnen Gattungen geführt worden, so hätte man sicher schon längst manche derselben als völlig nutzlos auflassen können.

Die neuen Marken[1] stellen nur zum Theile eine bloße Umrechnung der früheren Classen in die Kronenwährung vor. Dies geht schon daraus hervor, daß die Anzahl der Stempelkategorien von 28 auf 35 (20 Hellerkategorien und 15 Kronenkategorien) gestiegen ist. Von den früheren 28 Classen sind 23 in dieser Art umgerechnet worden, während fünf derselben (zu 60, 75, 90 kr., 7 fl. und 12 fl.) wegfielen.

Die sonach neu hinzugekommenen 12 Stempelmarkensätze sind von zwei Gesichtspunkten aus geschaffen worden.

Zu einem Theile ist in gewissem Sinne wieder ein Classensystem zur Geltung gelangt, d. h. es ist das unzweideutige Bestreben wahrzunehmen, für die am häufigsten vorkommenden Abgabensätze besondere Stempelappoints zu schaffen oder die letzteren mindestens derart einzurichten, daß zu keinem der normalen Stempelsätze (innerhalb des aufgestellten Rahmens der drei Scalen) mehr als zwei Marken erforderlich sind. Dieser Absicht entstammen neun neue Sätze: die Beträge zu 40, 60 und 80 *h*, welche der Scala I, sowie die Beträge zu 26, 38 und 64 *h*, dann 15 und 50 *K*, welche den beiden übrigen Scalen direct angehören, und der Betrag von 88 *h*, welcher als Hilfswerth zu 1 *K* die Scalagebür von 94 kr. herstellt.

Zum anderen Theile, also bezüglich der Marken zu 25 *h*, 3 *K* und 7 *K* ist wohl die Rücksicht auf ein stetiges Aufsteigen der Kategorien ohne allzugroße Sprünge entscheidend gewesen.

Die Reform in einer zweiten Richtung, hinsichtlich der Größe der Markenblättchen, ist ein Zurückgreifen auf eine in älteren Emissionen bereits verwirklichte Idee. Wie der Markentypus 1875/7 gegenüber dem ihm vorangegangenen Zustand totaler Verwirrung durch eine auf die Spitze getriebene Uniformität der Größenverhältnisse reagirte, so wurde auch jetzt die Eintheilung der sieben Größenkategorien fallen gelassen und gibt es nur zwei Größen: die Hellerkategorie mit 27 × 36 *mm*, und die Kronenkategorie mit 31 × 41 *mm*.

Die Hand in Hand mit der Veränderung der Größe gehende Uniformirung der Zeichnung ist noch weiter getrieben als im Jahre 1875: er gibt jetzt nur eine Markenzeichnung, die bei jeder der zwei Größen blos hinsichtlich der Maße proportionale Abänderungen erleidet, und außerdem natürlicherweise sich durch die Legende (Heller, beziehungsweise Kronen) unterscheidet.

Noch in einem dritten Punkte erinnern die neuen Stempelmarken an den zweiten Stempelmarkentypus: durch die Verwendung des Medaillonporträts des Kaisers an Stelle des Doppeladlers. Allerdings sind hier als unmittelbar vorbildlich die Effectenumsatzsteuermarken anzusehen; ihre Zeichnung ist die Brücke, welche vom Typus 1875/7 und den Signaturen zu den neuen Marken hinüberleitet. Das Medaillon mit dem Kopfbildniß ist bei den Kreuzerkategorien nach Zeichnung und Größe identisch mit dem Medaillon bei den Effectenumsatzsteuermarken. Diese Gleichheit ist den neuen Marken nachtheilig. Denn während das Medaillon für die quadratischen Steuermarken gerade die richtige Größe hatte, erscheint es in der Zeichnung der neuen Marken entschieden als zu klein.

Die Zeichnung der neuen Marken besteht — wenn vorläufig noch von der Erwähnung der Besonderheiten abgesehen wird, welche als die hervorragendste Eigenthümlichkeit der neuen Werthzeichen erscheinen — aus einem braunvioletten Fond, den ein sternartiges, aus sich gegenseitig schneidenden ausgesparten Kreisen bestehendes Muster bildet. Dieser Fond

bedeckt die ganze Markenfläche mit Ausnahme zweier Stellen: einer viereckigen Tafel im unteren Theil der Marke, worin die Jahreszahl 1898 und rechts und links davon die Ziffer des Stempelwerthes in olivgrauem Druck angebracht sind, sowie des runden Medaillons im oberen Theil der Marke. Dieses Medaillon besteht aus dem nach rechts stehenden Kopfbildniß auf schraffirtem Hintergrund; darum läuft als Kreisring ein Band mit der Legende: „K. k. österreichische Stempel-Marke" in braunviolettem Druck. Ober diesem Medaillon steht die Ziffer des Stempelwerthes; darunter, also zwischen dem Medaillon und der Tafel mit dem Emissionsjahr steht das Wort Heller, beziehungsweise Krone(n). Von den oberen zwei Ecken geht ein Fruchtgehänge aus: der verbindende Feston verschwindet in seinem mittleren Theile hinter dem Medaillon, die seitlichen Ausläufer aber reichen bis zur Tafel mit der Jahreszahl.

Diese ziemlich einfache und fast nur hinsichtlich des eingesetzten Werthbetrages sich ändernde Zeichnung könnte nicht als genügende Differenzirung der einzelnen Markenkategorien angesehen werden, wenn die derartig weit getriebene Uniformirung nicht durch ein anderes Element compensirt würde: durch die reichliche Verwendung von bunten Farben. Gleichbleibend ist bei allen Marken der braunviolette Fond und die olivgraue Tafel mit dem Emissionsjahr. Dagegen ändern bei jeder Kategorie hinsichtlich der Colorirung ab einerseits das Kopfbildniß, das Fruchtgehänge und die ober und unter dem Medaillon stehende Werthangabe, die stets untereinander gleich gefärbt sind, sowie anderseits ein neues Markenelement: der Randraum zwischen dem Fond und dem (infolge der Perforirung gezähnten) Rande des Markenblättchens.

Für den Rand wurden als Farben gewählt: blau, rothviolett, grün, braun und grüngrau. Die 35 Markenkategorien wurden ihrer natürlichen Reihenfolge nach in sieben Gruppen zu je fünf eingetheilt: in jeder Gruppe wiederholen sich diese Randfarben in der angegebenen Aufeinanderfolge. Die 15 Marken der Kronenbeträge bilden drei, die 20 Marken der Hellerbeträge vier solche Gruppen. Die drei Kronengruppen gleichen den drei ersten Hellergruppen dann auch noch in der Farbe des Stempelbildes, wofür blau, rothviolett und grün gewählt wurden. Die vierte Hellergruppe hat ein graugrünes Stempelbild.

Es bedarf wohl kaum einer Begründung dafür, daß mit dieser Farbenmannigfaltigkeit wohl etwas zu weit gegangen wurde. Die Farbe kann hier nur einen Zweck haben: den, die Unterscheidung der einzelnen Markengattungen zu erleichtern und dem Auge beim Erkennen, welchen Werth das einzelne Zeichen repräsentire, auch durch den fast unbewußten Eindruck der Farbe zu Hilfe zu kommen. Dies Hilfsmittel wird in der Werthzeichentechnik allgemein und mit Erfolg angewendet. In manchen Ländern ist die verwendete Farbe vom Publicum als das am meisten ins Auge fallende Moment sogar zur Grundlage der populären Benennungen der Werthzeichen genommen worden. Diese Rolle aber kann die Farbe nur spielen, so lange sie in engen Grenzen, d. h. in wenigen und auffälligen Varianten zur Anwendung kommt. Wo man jedoch lange Combinationslisten von Farben aufstellt, wie es in Oesterreich seit 1879 der Fall ist, dort versagt dies Hilfsmittel seine Wirkung und handelt es sich wohl nur mehr um eine Spielerei, die überdies die Gestehungskosten des Markenmateriales nicht unerheblich steigert. Man kann dies an der letzten Markenemission gut erkennen. Allerdings gibt es nicht zwei vollkommen gleiche Marken: denn diejenigen, die gleiche Farbencombinationen haben, unterscheiden sich durch ihre Größe. Dieser letztere Unterschied ist aber wieder für jemand, der sich durch den Farbeffect bestimmen läßt, zu wenig auffallend. Das Publicum muß also stets das Bewußtsein festhalten, daß es nöthig ist, die Werthangabe zu lesen, um vor Verstößen gesichert zu sein. Muß man dies aber thun und bewirkt der Farbeindruck nicht eine gleichsam mechanische Unterscheidung, so ist die Farbe — oder, richtiger gesagt, die reiche und systematische Aenderung der Farben — überflüssig. Darum muß man noch nicht zum Schwarzdruck oder zur Einfärbigkeit zurückkehren: Farben können allerdings verwendet werden, aber nicht mehr ihrer, als zweckmäßig ist. Wo die Grenze hiefür liegt, ist freilich nicht leicht zu sagen. Allzugroße Gleichförmigkeit — etwa eine einzige Farbe für die Hellermarken und eine zweite für die Kronenmarken — ist nicht entsprechend, wie die Emission 1875 lehrt. Wohl hatten die Marken vor 1875 sogar nur eine einzige egale Färbung; sie glichen dies aber durch eine seither nicht mehr erreichte Verschiedenartigkeit der Zeichnung und der Größe aus. In der mindestens theilweisen Rückkehr zu diesen Principien wird ein trefflicher Ersatz für die Aufgebung der übertriebenen Farbenbuntheit zu finden sein. Gegen eine Mehrheit von Zeichnungen für die Stempelbilder spricht doch nur die Schwierigkeit der Erfindung: hievon kann aber bei der Position, die die Hof- und Staatsdruckerei einnimmt, nicht ernstlich die Rede sein. Gegen eine Abstufung der Größe kann nur angeführt werden, daß die ganzen Markenblätter dann nicht egale Größe haben, was bei der Verpackung, dem Transporte und der Aufbewahrung des Materials Schwierigkeiten veranlaßt: alles Gründe, die zweifelsohne zurücktreten müssen, wo es sich um die im Interesse der Oeffentlichkeit gelegene leichte Unterscheidbarkeit der Marken handelt. Allerdings ist es bei der heutigen Anzahl der Markenkategorien kaum mehr möglich, aus jeder Marke gleichsam ein selbständiges Individuum mit eigenem Wesen und Aussehen zu machen. Es wäre aber doch nicht unmöglich, einige wenige Gruppen von Marken mit ganz verschiedenem Aussehen zu schaffen, wozu sich sogar ein Abgehen vom constanten Aufsteigen der Stempelwerthe (etwa durch die Beseitigung selten verwendeter Zwischenwerthe) empfehlen würde, um in jeder Richtung markante Unterschiede zu besitzen. Bei einer solchen Gestaltung würden dann Farbenunterschiede viel besser zur Geltung kommen als jetzt. Um diese Idee besser zu beleuchten, sei darauf hingewiesen, daß es doch sicher zweckmäßiger wäre, wenn in der neuesten Emission beispielsweise alle Kronenmarken einerseits und alle Hellermarken anderseits außer der Größe auch die Farbe des Randes gemeinschaftlich hätten. Die Farbe hätte dann den reellen Zweck eines Charakteristicums; dermalen hingegen handelt es sich blos um den ästhetischen Effect, womit es jedoch, wie schon eingangs in Hinsicht auf die gesammte Ausstattung der neuen Marken bemerkt wurde, seine guten Wege hat.

Kann uns demnach einerseits die Art, wie die Farben bei den neuen Marken verwendet wurden, nicht befriedigen, und muß man besorgen, abfällige Bemerkungen über die landesübliche Farbenfreudigkeit — das österreichische „Farbenkastel" — provocirt zu haben, so ist anderseits die sozusagen mechanische Rolle, die diesen Farben in Hinsicht auf die physische Verwendung der Marken zutheil wurde, eine geniale neue Idee, der nicht genug des Lobes nachgesagt werden kann.

Bei jedem Werthzeichen, das durch einmaligen Gebrauch seinen Zweck erfüllt und seine Werthpotenz verliert, muß, natürlich neben den bereits erwähnten Zwecken der leichten Unterscheidbarkeit und Handhabbarkeit, sowie einer gewissen Widerstandsfähigkeit gegen unachtsame Behandlung, als Hauptzweck angestrebt werden, daß das Zeichen nach erfülltem Zweck nicht betrügerischer Weise zum zweitenmale in gleicher Weise gebraucht werden könne (die sogenannte „wiederholte Verwendung"). Da die Stempelmarken nach ihrer Einrichtung durch zwei Acte: das Aufkleben und den Entwerthungsvorgang, nämlich das Ueberschreiben oder Obliteriren — ihre bestimmungsmäßige Verwendung finden, so besteht die zu erreichende Aufgabe darin, in wirksamer Weise zu verhindern, daß man die Spuren der Entwerthungsprocedur tilgen oder aufgeklebte Marken ablösen und auf neue Papierbögen aufkleben könne.

Die Stempelmarken aller Emissionen bis oben auf die neueste erfüllten diese Hauptaufgabe nicht oder nur in sehr mangelhafter Weise: Zeuge dessen die Häufigkeit der Fälle, in denen die Entwerthungszeichen weggeätzt oder ausradirt wurden, noch viel mehr aber die Häufigkeit der Uebertragung der Marken auf neue Blätter. Die derbe Beschaffenheit des Materials ließ es zu, daß die Marken im Wasser aufgeweicht, abgelöst und auf anderen Bögen befestigt wurden, ohne daß diese Manipulation erkennbare Spuren hinterlassen hätte. Das derart absolut nicht zu wahrende Verbot der Uebertragung von Marken wurde deshalb auch in den weitesten Kreisen unbeachtet gelassen, und war das „Abkletzeln" von Marken eine von hoch und niedrig gekannte und geübte Procedur, während man in der Mehrzahl dieser Fälle rite den Stempelumtausch anzusprechen gehabt hätte.

Mit dem Radiren, Aetzen und „Abkletzeln" ist es nun bei den neuen Marken wohl vorbei.

Für diese Marken wurde ein ziemlich dünnes, durchsichtig gemachtes Papier verwendet, welches auf beiden Seiten bedruckt ist. Auf der Unterseite, d. h. derjenigen Seite der Marke, welche bestimmt ist, dem Papier aufzuliegen, ist der Fond gedruckt, über dem dann die Schichte des Klebstoffes angebracht ist. Wenn dieser Fond in der Vorschrift als „Unterdruck" bezeichnet wird, so trägt er diesen Namen in einem neuen, ganz eigentlichen Sinn: es ist der auf der Unterseite der Marke befindliche Druck. Er verdient diesen Namen aber auch in einem zweiten Sinne. Bei den älteren Stempelmarken sollte der Fond eher als Hintergrund wie als Untergrund bezeichnet werden, da ja dort, wo sich Theile des Stempelbildes befanden, der Fond aussetzte. Nur hinsichtlich der Legende der Emissionen 1865 und 1870 und einzelner Theile der Zeichnung seit 1875 ist eine gegenseitige Deckung von Unter-

und Oberdruck wahrzunehmen. Jetzt stehen aber wesentliche Theile der Zeichnung, nämlich die Werthlegende und das Fruchtgehänge über dem Fond. Die rothviolette Farbe des Unterdruckes ist auf dem Markenblatt in einer Weise aufgetragen, daß der Zusammenhang beider durch Feuchtigkeit viel leichter gelöst wird als die Verbindung des Unterdruckes mit der Klebstoffschichte oder die des Klebstoffes mit dem betreffenden Bogen, worauf die Marke befestigt ist. Dieses sogenannte Abziehbilderprincip bewirkt es, daß das „Abkletzeln" jetzt ein Ding der Unmöglichkeit geworden ist: weicht man das Papier auf und versucht man die Marke abzulösen, so hebt sich das Markenblatt mit reiner Unterseite ab und läßt den Unterdruck auf der Unterlage zurück. Jede Marke muß daher dort, wo sie einmal befestigt ist, kleben bleiben.

Diese Einrichtung bedingt natürlich eine gewisse Heiklichkeit der Markenunterseite. Bei starkem Anfeuchten und unvorsichtigem Berühren derselben löst sich dieselbe leicht auf und kommt ins Schwimmen. Dieser Uebelstand, der übrigens schon bei einiger Achtsamkeit vermieden werden kann, ist jedoch nicht gewichtig genug, um gegenüber dem unschätzbaren Vortheil der verhinderten „Abkletzelung" ins Gewicht zu fallen.

Alle anderen Bestandtheile des Markenbildes, also die drei selbstständig gefärbten Elemente: der Rand, ferner die Tafel mit dem Emissionsjahr und den Werthziffern und endlich das eigentliche, aus Medaillon, Werthlegende und Fruchtgehänge bestehende Stempelbild — erscheinen als Oberdruck. Sie sind nach der gleichen technischen Methode aufgedruckt wie der Fond, nur daß sie natürlich nicht von einer Klebstoffschichte bedeckt sind. Daher lösen sie sich in Feuchtigkeit und sind von so zarter Beschaffenheit, daß sie durch jede erheblichere physische und chemische Behandlung verletzt werden. Die Aufgabe, alle Versuche der Wegtilgung der Entwerthungszeichen durch leicht eintretende Verletzungen der Zeichnung zu verhindern, fällt hauptsächlich der Tafel mit dem Emissionsjahr und dem farbigen Rand zu: die Tafel tritt in Action bei überschriebenen Marken, da sie gerade die Stelle einnimmt, die normaler Weise überschrieben werden soll, der Rand dagegen bei obliterirten Marken, da jede Obliterirung mindestens an zwei Stellen über den Rand gehen muß. Wohl ist auch das eigentliche Stempelbild in gleicher Weise reactionsfähig; dasselbe kommt aber nur in zweiter Linie in Betracht.

Die Empfindlichkeit gegenüber der mechanischen Procedur des Radirens ist eine so große, daß dieses Vorgehen für die Zukunft absolut als ausgeschlossen angesehen werden muß. Aber auch das Wegtilgen von Tinte und Obliterirungsfarben (namentlich wenn zu letzterem Behufe die vorgeschriebene, wenig fetthältige Buchdruckerschwärze verwendet wurde) durch chemische Mittel ist nicht leicht möglich, ohne daß deutliche Spuren zurückbleiben. Hiebei spielt die Empfindlichkeit der für den Oberdruck gewählten Farben die Hauptrolle und mag es daraus zu erklären sein, daß dem Buntdruck mehr Raum zuertheilt wurde, als sich vom ästhetischen Standpunkt aus rechtfertigen läßt, da das praktische Raisonnement ergibt, daß der erzielte Schutz mit der reagirenden Fläche wächst.

So erfüllen denn die neuen Stempelmarken, wenn sich auch gegen dieselben einzelnes einwenden läßt, die Hauptaufgaben der Stempelwerthzeichen in Markengestalt in einem bisher noch nie erreichten Grade von Vollkommenheit. Es ist darin ein Fortschritt gelegen, der unzweifelhaft bald überall Aufmerksamkeit erregen und Nacheiferung finden wird. Das österreichische Gebührenwesen, welches nach innen hin zu den trefflichsten und bestentwickelten Systemen dieses Rechtsgebietes gehört, wird dann voraussichtlich auch durch die Vollkommenheit seines specifischen äußeren Ausdrucksmittels — des Stempelwesens — in verdienter Weise Schule machen.

Nachtrag.

Während der Drucklegung dieser Abhandlung hat sich eine Veränderung im Bestande der Special-Stempelwerthzeichen ergeben. Dieselbe wurde durch drei Verordnungen des Finanzministeriums vom 24. April 1898, R. G. Bl. Nr. 73, 74 und 75, herbeigeführt. Es ist dies die Fortsetzung der durch die Schaffung der Stempelmarkenemission 1898 eingeleiteten Action nach einer Richtung hin, nämlich die Umformung aller Stempelwerthzeichen in solche der Kronenwährung. Dieser Hauptzweck der erfolgten Abänderung tritt am deutlichsten bei der an zweiter und dritter Stelle genannten Verordnung, welche die Anweisungs- und Promessenblankette betreffen, hervor, da die Aenderungen hier fast buchstäblich auf die veränderte Werthbezeichnung beschränkt sind.

Die Blankette für kaufmännische Anweisungen erhalten dort, wo bisher der Betrag „Fünf Kreuzer" angegeben erschien (im unteren Theil der Stempelvignette und in den vier Eck-Guillochen des Untergrundes), die Angabe „Zehn Heller". Die unterhalb der Vignette angebrachte Jahreszahl 1898 wird die Emission bezeichnen. Eine fernere Neuerung ist, daß die Blankette jetzt nicht nur in deutscher und böhmischer, sondern auch in italienischer Sprache ausgegeben werden.

In analoger Weise ist in den neuen Promessenscheinen der Werthbetrag „50 Kreuzer" durch die Werthangabe „1 Krone" ersetzt und unter dem Stempelzeichen die Emissions-Jahreszahl angebracht worden. Diese Blankette erscheinen in deutscher, böhmischer und italienischer Sprache.

Viel weitgehender sind die Aenderungen, welche den Gegenstand der oben an erster Stelle genannten Verordnung: die Wechselblankette betreffen. Hier handelt es sich nicht blos darum, die Währungsänderung zum Ausdruck zu bringen, sondern hat man es wirklich mit einer ganz selbständigen Neuemission zu thun.

Ungeändert sind blos die Appoints geblieben; auch jetzt bestehen 35 Kategorien von Blanketten in den untersten 35 Sätzen der Scala I. Da die Stempelwerthe jetzt in Kronen und Hellern angegeben erscheinen, so zerfallen diese Appoints nunmehr in anderer Weise als früher in die beiden durch Farbe des Fonds und Zeichnung der Vignette unterschiedenen Kategorien: zur Hellerkategorie gehören nur mehr 5 Sorten, während alle übrigen 30 Gattungen der Kronenkategorie zufallen.

Der Urkundentext hat — in gleicher Weise wie der fast congruente Text der Anweisungen — die Abänderung erfahren, daß die Spitzangabe der Wechselsumme nicht mehr durch die Bezeichnung Pr., sondern durch das Wort „Für" angedeutet wird.

Der Text der Gebrauchsanweisung, der früher durch das, was er verschwieg, thatsächlich beirrend erschien, ist wesentlich erweitert worden. Auch das Papier ist jetzt ein anderes. An Stelle des früheren, mit einem Wasserzeichen versehenen Trägers des Blankettes ist ein dünnes, gegen chemische Reagentien empfindliches Papier getreten. Die Function des Wasserzeichens: die Echtheit des Werthzeichens zu gewährleisten, spielt thatsächlich bei den Wechselblanketten blos eine sehr nebensächliche Rolle. Viel wichtiger ist nicht nur für den Staatsschatz, sondern auch für die Consumenten dieser Werthzeichen, daß allen Fälschungen der letzteren nach Möglichkeit vorgebaut werde. Dem will die Neueinführung gerecht werden.

Gleichfalls geändert erscheinen die Farben der Fonds. Der braune Fond der minderen Kategorie ist durch einen grauen, der bei den deutschen Blanketten blaue, bei den italienischen dagegen grüne Fond der höheren Kategorie durch einen Fond in lichtrosa Farbe ersetzt worden.

Die wesentlichste Umgestaltung haben die Vignettenzeichnungen beider Kategorien erfahren. Sie bestehen wohl abermals aus denselben Grundelementen wie die vorhergehenden Vignetten: Reichsadler, Werthangabe und Embleme des Handels. Dieselben sind jedoch in neuer Weise combinirt.

Wie ein Schatten, den die Zeitrichtung auf diesen ihr doch so fremden Gegenstand wirft, nehmen sich endlich die ausführlichen Bestimmungen der genannten Verordnung über die Sprachen aus, in welchen die neuen Wechselblankette erscheinen. Von den acht in Oesterreich als landesüblich zur Anerkennung gelangten Sprachen sind nur zwei — rumänisch und ruthenisch — hier nicht zur Verwendung gebracht. Die übrigen haben ein verschieden umfangreiches Anwendungsgebiet gefunden.

Bisher umfaßte nur die deutsche Sprache sämmtliche 35 Blankettgattungen, da die im Jahre 1861 eingeführten italienischen Blankette auf die 25 ausgedrückten Sätze der Scala I beschränkt blieben, während in der Folge noch zehn höhere Blankettgattungen in deutscher Sprache hinzukamen. Den nächsten Rang nahm die böhmische Sprache ein, welcher im Jahre 1880 die zehn Gattungen der Kreuzerkategorie und im Jahre 1896 die fünf mindesten Gattungen der Guldenkategorie zugewiesen wurden. Die übrigen drei Sprachen; polnisch (seit 1880), slovenisch (seit 1884) und serbocroatisch (seit 1895) waren auf die zehn Gattungen der Kreuzerkategorie beschränkt.

Die neue Vorschrift bedeutet für alle diese Sprachen eine Erweiterung ihrer Anwendung. Den erheblichsten Vorstoß macht die böhmische Sprache, welche der deutschen hinsichtlich der Zahl der zugewiesenen Appoints vollkommen äquiparirt wird. Der italienischen Sprache werden neu zugewiesen die Blankette von 30 bis 40 Kronen, der polnischen die Blankette von einer bis zehn Kronen, während die slovenische und serbocroatische Sprache nur die eine Gattung zu zwei Kronen neu erhielten.

Der Gewinn beziffert sich sonach bei den beiden südslavischen Sprachen auf je eine Kategorie, bei der italienischen und polnischen Sprache auf je fünf Kategorien, bei der böhmischen Sprache endlich auf zwanzig Kategorien.

Mittheilungen aus der Praxis.

Gewerbsmäßiges Ausüben der Geburtshilfe durch ungeprüfte Hebammen läßt sich der Strafbestimmung des § 343 St. G. nicht unterstellen; es ist, sofern die Voraussetzungen der §§ 335 oder 431 St. G. nicht gegeben sind, nach Maßgabe der Ministerialverordnung vom 6. März 1854, R. G. Bl. Nr. 57, von der politischen Behörde zu ahnden.

Der k. k. Cassationshof hat mit Plenarentscheidung vom 26. October 1897, Z. 13.111, in Gemäßheit der §§ 33 und 292 St. P. O. ausgesprochen, durch die Urtheile des Bezirksgerichtes in Obertyn vom 28. December 1896, Z. 3750, und des Kreis- als Berufungsgerichtes in Kolomea vom 16. Juli 1897, Z. 5058, womit Anna T., Sophie J., Nastia P., Cäcilie K. und Marie S. der Uebertretung des § 343 St. G. schuldig erkannt und deshalb zu je sieben Tagen Arrest, sowie zum Strafkostenersatze verurtheilt wurden, sei das Gesetz in den Bestimmungen des Artikels IV des Kundmachungspatentes zum Strafgesetzbuche und des § 343 St. G. verletzt worden; diese Urtheile wurden aufgehoben. In der Sache selbst erkannte der Cassationshof zu Recht: Anna T., Sophie J., Nastia P., Cäcilie K. und Marie S. werden von der Anklage wegen Uebertretung des § 343 St. G., begangen dadurch, daß sie in Obertyn ohne gesetzliche Berechtigung die Geburtshilfe gewerbsmäßig ausübten, gemäß § 259, Z. 3 St. P. O. freigesprochen und nach § 390 St. P. O. vom Strafkostenersatze losgezählt.

Gründe: Mit Urtheil des Bezirksgerichtes in Obertyn vom 28. December 1896, Z. 3750, wurden Anna T., Sophie J., Nastia P., Cäcilie K. und Marie S. der Uebertretung nach § 343 St. G. schuldig erkannt, begangen dadurch, daß sie ohne gesetzliche Berechtigung die Geburtshilfe ausübten. Dieses Urtheil wurde von der Angeklagten Sophie J. mit dem Rechtsmittel der Berufung angefochten; das Kreis- als Berufungsgericht in Kolomea gab jedoch der Berufung keine Folge und bestätigte unter dem 16. Juli 1897, Z. 5058, das erstrichterliche Urtheil. Diese Urtheile verstoßen indeß wider das Gesetz. Abgesehen davon, daß sie in Nichtbeachtung der Vorschrift des § 343 St. G. eine gewerbsmäßige Ausübung der Geburtshilfe durch die Angeklagten nicht feststellten (§ 270, Z. 7 St. P. O.), so fällt die beanständete Thathandlung überhaupt nicht unter den Begriff des Delictes; nach dem klaren Wortlaute der Strafnorm werden von dieser nur Personen bedroht, welche, ohne ärztlichen Unterricht erhalten zu haben und ohne gesetzliche Berechtigung zur Behandlung von Kranken als Heil- oder Wundärzte, diese ausüben. Unter einer heil- oder wundärztlichen Behandlung wird aber die Leistung des Beistandes bei der Geburt durch ungeprüfte Hebammen nicht verstanden. Dies ergibt sich auch aus § 339 St. G., welcher unter Umständen den geburtshilflichen Beistand seitens einer Frau, die nicht Hebamme ist, als statthaft ansieht. Die Ausübung der Geburtshilfe in Orten, wo geprüfte Hebammen bestehen, und unter Umständen, wo eine solche leicht herbeigeholt werden kann, zu ahnden, dazu erscheint, insolange die Voraussetzungen der §§ 335 oder 431 St. G. nicht zutreffen, gemäß der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 6. März 1854, R. G. Bl. Nr. 57, die politische Behörde zuständig.

Dem Gesagten zufolge wurde der vorliegenden Nichtigkeitsbeschwerde stattgegeben und wie oben erkannt. (B. z. V. Bl. d. J. M.)

Notiz.

(Handhabung der Straßenhygiene in Europa.) Aus Anlaß des IX. internationalen Congresses für Hygiene und Demographie, der im Mai d. J. zu Madrid getagt hat, hat der Vorsitzende des internationalen Comités, Privatdocent Dr. Th. Weyl in Berlin, einen Sammelbericht herausgegeben, welcher dem Congreß vorgelegt wurde und unter dem Titel „Straßenhygiene in europäischen Städten" im Verlage von August Hirschwald, Berlin, als Broschüre erschienen ist. In diesem Berichte unterbreitete als straßenhygienische Leitsätze Dr. Weyl dem Congreß 18 Punkte. Hienach ist die Beseitigung der Abfallstoffe Sache der Stadt, zur Aufsammlung in den Häusern sind Wechselgefäße zu empfehlen, die Entfernung soll nur in staubdichten Wagen geschehen, für welche die Construction vorgeschrieben wird. Die Abfuhr muß im Sommer um 9, im Winter um 10 Uhr in allen belebten Theilen der Stadt vollendet sein; die beste Methode zur Beseitigung ist dann für größere Städte die Verbrennung, eine Aufspeicherung der Müllmassen dagegen eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit. Sollten sich Abladeplätze, welche aber nie in der Nähe von Flüssen liegen dürfen, nicht umgehen lassen, so sind die Müllmassen täglich mit einer Schicht Erde von mindestens einem halben Meter Höhe zu überdecken. Auch Reinigung und Besprengung der Straßen ist Sache der städtischen Verwaltung, die „trockenen" Kehrmaschinen sind zu verwerfen, weil sie schädlichen Staub emporwirbeln, zu empfehlen solche, welche Straßenreinigung und Straßenbesprengung miteinander verbinden. Besprengung der Straßen, Springbrunnen, Spülung von Bedürfnißanstalten kann mit Vortheil durch Salzwasser (Seewasser) geschehen. Einwerfen des Straßenschmutzes in die Siele ist zu widerrathen, wohl aber wird frisch gefallener Schnee am vortheilhaftesten durch Einwurf in Siele und Flüsse beseitigt. Endlich ist die Beseitigung des Hausmülls, die Reinigung und Besprengung der Straßen, die Sorge für öffentliche Bedürfnißanstalten fachmännisch gebildeten Ingenieuren zu unterstellen. (D. Gem.-Ztg.)

Personalien.

Se. Majestät haben dem Oberrechnungsrathe im Ackerbauministerium Fz. Kaßler anläßlich dessen Pensionirung die allerhöchste Anerkennung bekanntgeben lassen.

Se. Majestät haben dem Baurathe des Staatsbaudienstes in Dalmatien Bartholomäus Tamino das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens und dem Ingenieur Aeneas Nicolic das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Director der städtischen Aemter Ludwig Pompe in Pisek das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Se. Majestät haben dem Bezirks-Thierarzte Josef Czak in Pettau das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberfinanzrathe der Finanzprocuratur in Prag Dr. Theodor Richter und dem Oberfinanzrathe und Finanzprocurator in Innsbruck Dr. Gustav Conrad den Titel und Charakter eines Hofrathes taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben den Ministerialsecretär im Finanzministerium Johann Ritter v. Sawicki zum Oberfinanzrathe der galizischen Finanz-Landesdirection ernannt.

Se. Majestät haben den Bezirkshauptmann Fdch. Ritter v. Schwarz zum Statthaltereirathe bei der Statthalterei in Triest ernannt.

Se. Majestät haben dem Ministerial-Vicesecretär bei der Kanzleidirection des Abgeordnetenhauses Hermann Bukobrankovics de Buko et Branko den Titel und Charakter eines Ministerialsecretärs verliehen.

Se. Majestät haben dem Finanzrathe der Finanzprocuratur in Triest Dr. Heinr. Medicus den Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben dem Kanzleidirector beim Handels- und Seegerichte in Triest Josef Schram bei dessen Pensionirung taxfrei den Titel eines kaiserlichen Rathes verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat die Statthaltereisecretäre Wenzel Ritter v. Zaleski und Stanislaus Linde zu Bezirkshauptmännern und den Bezirkscommissär Eduard Czermak zum Statthaltereisecretär in Galizien ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Polizeiconcipisten der Wiener Polizeidirection Heinrich Brix zum Bezirksinspector in der Wiener Sicherheitswache ernannt.

Der Handelsminister hat den Postsecretär Anton v. Mayrhauser zu Spermannsfeld in Graz zum Postrathe ernannt.

Der Handelsminister hat die Ministerial-Vicesecretäre Fdch. Diehl und Adalbert Ritter v. Stibral zu Ministerialsecretären und den Ministerialconcipisten Dr. Josef Hnatek und Dr. Paul Kubin zu Ministerial-Vicesecretären ernannt.

Der Handelsminister hat dem Oberpostcontrolor Josef Dobin in Trient die Ober-Postverwaltersstelle in Innsbruck verliehen.

Der Handelsminister hat den Postverwalter Wenzel Rezac in Neubidschow zum Oberpostcontrolor in Prag (Stadt) ernannt.

Der Handelsminister hat den Postcontrolor Joh. Pachta in Karlsbad zum Oberpostcontrolor ernannt.

Der Präsident des Obersten Rechnungshofes hat den Oberrechnungsrath Alfred Ritter v. Hofmann und den Rechnungsrath Adalbert Jaworski zu Hofsecretären ernannt.

Erledigungen.

Hilfsämterdirections-Adjunctenstelle in der IX. Rangsclasse, eventuell Officialstelle in der X. Rangsclasse, eventuell Kanzlistenstelle in der XI. Rangsclasse beim k. k. Verwaltungsgerichtshofe in Wien bis 20. Juni. (Amtsblatt Nr. 117.)

Rechnungspraktikantenstelle im Ackerbauministerium mit 300 fl. jährlichem Adjutum bis 10. Juni. (Amtsblatt Nr. 118.)

☞ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 43 und 44 der Erkenntnisse 1897.

Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann.

Druck von Gottlieb Gistel & Comp. in Wien.